

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Benutzung der Palmberg-Halle
der Stadt Schönberg in der Rudolf-Hartmann-Straße 2 a
vom 20.02.2014**

§ 1
Regelnutzung

- (1) Die Sport- und Mehrzweckhalle der Stadt Schönberg ist Stadteigentum. Sie trägt den Namen Palmberg-Halle.
- (2) Die Sport- und Mehrzweckhalle einschließlich der Nebenräume steht vornehmlich den Schulen der Stadt Schönberg für deren Schulsportunterricht zur Verfügung. Den Schulen des Landkreises Nordwestmecklenburg steht die Sport- und Mehrzweckhalle ebenfalls für den Schulsportunterricht zur Verfügung.

§ 2
Sondernutzung (außerschulische Nutzung)

- (1) Vereine und sonstige Einrichtungen mit gemeinnützigen und kulturellen Zielen, können die Sport- und Mehrzweckhalle der Stadt Schönberg benutzen, soweit schulische Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Die Sport- und Mehrzweckhalle kann entsprechend dieser Benutzungs- und Entgeltordnung von Dritten in Anspruch genommen werden, wenn die Veranstaltung der Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt dient. Ferner ist die Nutzung durch Dritte für private Veranstaltungen zulässig, sofern die Nutzung nach den Absätzen 1 und 2 nicht entgegenstehen.
- (3) Davon unberührt bleibt das Recht der Stadt Schönberg, die Sport- und Mehrzweckhalle und Nebenräume zur Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgaben zu nutzen.
- (4) Bei Veranstaltungen im Sinne der Abs. 1 bis 3 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist der Bürgermeister bzw. ein Beauftragter Inhaber des Hausrechts.

§ 3
Anträge auf Benutzung / Genehmigung

- (1) Einer Genehmigung zur Nutzung nach § 1 bedarf es nicht. Die Nutzung für den Schulsport wird über einen Belegungsplan geregelt, der pro Schuljahr aufgestellt wird.
- (2) Die Zulassung zur Benutzung nach § 2 erfolgt durch Abschluss eines Nutzungsvertrages. Diese wird für eine einmalige Benutzung oder für die Benutzung auf Dauer innerhalb eines bestimmten Zeitraumes schriftlich geschlossen.
- (3) Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Der Widerruf kann insbesondere bei Vorliegen eines der in Abs. 3 aufgeführten Gründe erfolgen. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- (4) Die Nutzung der Sport- und Mehrzweckhalle ist auch für einzelne Sportflächen und entsprechende Nebenräume zulässig. Sie kann mit Auflagen versehen werden. Die Genehmigung zur Benutzung der Sport- und Mehrzweckhalle schließt, soweit nichts

anderes bestimmt ist, die Benutzung der zur Anlage gehörenden Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften ein. Im Übrigen richten sich Inhalt und Umfang der Genehmigung nach der zwischen dem Benutzer und der Stadt Schönberg getroffenen Nutzungsvereinbarung.

- (5) Die Nutzungszeiten sind erst mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung verbindlich reserviert. Bei einer Stornierung des Veranstaltungstermins nach Vertragsabschluss sind 50 % des Nutzungsentgeltes (mit Ausnahme der Ausschankgebühr) zu zahlen.
- (6) Mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer die Benutzungsordnung gemäß § 5 und die Hausordnung als für ihn verbindlich an.
- (7) Die Nutzung kann versagt werden, wenn die pflegliche Behandlung der Sport- und Mehrzweckhalle als nicht gesichert erscheint, wenn der Benutzer früher gröblich oder wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen hat oder wenn zu befürchten ist, dass er das nach der Entgeltordnung zu zahlende Entgelt nicht entrichtet.

§ 4 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt infolge der Benutzung an der überlassenen Sport- und Mehrzweckhalle einschließlich Nebenräumen, den Sportgeräten und den Zugangswegen zur Halle entstehen, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs eingetreten sind. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten.
- (2) Der Veranstalter ist für die Einholung aller für die Veranstaltung notwendigen Erlaubnisse bzw. Genehmigungen verantwortlich und hat diese sowie einen Nachweis über den Versicherungsschutz spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn dem Hallenwart nachzuweisen.
- (3) Der Benutzer stellt die Stadt Schönberg von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sport- und Mehrzweckhalle, der Sportgeräte und der Zugänge zu den Hallenräumen und Anlagen stehen.
- (4) Die Stadt Schönberg und deren Bedienstete haften gegenüber dem Benutzer nur dann, wenn der jeweilige Schadenfall im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten steht und allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Schönberg bzw. eines ihrer Bediensteten zurückzuführen ist.
- (5) Die Stadt Schönberg haftet nicht für Schäden, die infolge der Benutzung der Sport- und Mehrzweckhalle, der Nebenräume und der Sportgeräte entstehen. Dies gilt auch bei Diebstahl von Garderobe und mitgeführten Wertsachen.
- (6) Von der Regelung nach den Abs. 4 und 5 bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand im Rahmen von § 836 Bürgerliches Gesetzbuch unberührt.

§ 5
Benutzungsordnung

- (1) Bei Benutzung der Sport- und Mehrzweckhalle gelten die Umkleide-, Toiletten- und Duschräume sowie die Turn- und Sportgeräte als mit überlassen, soweit dies nicht ausdrücklich anders vertraglich geregelt bzw. ausgeschlossen ist.
- (2) Das Umziehen hat nur in den Umkleideräumen zu erfolgen.
- (3) Der Sportbetrieb darf nur in Sportbekleidung und nur in Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen, die außerhalb der Halle nicht benutzt werden, durchgeführt werden.
- (4) Das Rauchen und das Mitführen von Tieren ist in der Sport- und Mehrzweckhalle einschließlich der Nebenräume untersagt.
- (5) Die Sport- und Mehrzweckhalle und die Nebenräume dürfen erst betreten werden, wenn der verantwortliche Leiter der Veranstaltung anwesend ist. Der verantwortliche Leiter hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.
- (6) Vor Beginn der Veranstaltung hat der verantwortliche Leiter die Sport- und Mehrzweckhalle und die überlassenen Turn- und Sportgeräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Sicherheit zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden, Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht sofort Mängel angezeigt werden.
- (7) Alle Benutzer sind verpflichtet, die gesamte Anlage der Sport- und Mehrzweckhalle und die überlassenen Turn- und Sportgeräte pfleglich zu behandeln. Zu Schonung der Geräte und des Fußbodens müssen alle Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen versehen sind, beim Transport getragen werden.
- (8) Fußballtraining in der Sport- und Mehrzweckhalle ist nur bei ungünstiger Witterung während des Winterhalbjahres (Oktober bis April) und nur bei besonderer Schonung der Halle erlaubt.
- (9) Nach Beendigung der Benutzungszeit sind die überlassenen Turn- und Sportgeräte an ihren vorgesehenen Platz zu schaffen und die Sport- und Mehrzweckhalle und Nebenräume ordnungsgemäß durch den verantwortlichen Leiter, der als Letzter die Halle verlässt, an die Hallenaufsicht zu übergeben. Dabei sind in der Sport- und Mehrzweckhalle oder an den Sportgeräten entstandene Schäden anzuzeigen.
- (10) Bei Veranstaltungen, bei denen Zuschauer anwesend sind, hat der Benutzer das erforderliche Ordnungspersonal zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Sport- und Mehrzweckhalle betreten und diese Benutzungsordnung und die Hausordnung beachten. Das Betreten der Sportfläche mit Straßenschuhen ist grundsätzlich nicht gestattet. Hiervon sind Veranstaltungen, bei denen der Schutzbelag für den Halleninnenraum ausgelegt ist, ausgenommen.
- (11) Die Verwendung von chemischen Präparaten (Spray, Harz u.a.), die Spuren an der Einrichtung hinterlassen können, ist untersagt.
- (12) Die Hausordnung gilt für alle Benutzer verbindlich.

§ 6
Entgeltordnung / Entgelttarif

- (1) Das Benutzungsentgelt richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist.
- (2) Bei kulturellen Veranstaltungen beinhalten die Entgelte grundsätzlich die Übergabe der Halle an den Veranstalter sowie die Abnahme der Halle am Ende des Nutzungszeitraumes. Darüber hinaus kann die Aufsichtsfunktion der Hallenwarte während der Veranstaltung in Anspruch genommen werden. Hierfür ist ein zusätzliches Entgelt (Pkt. 9 des Entgelttarifs) zu entrichten.
- (3) Bei kulturellen Veranstaltungen (Pkt. 4 des Entgelttarifs) sind die Fußböden, die Bestuhlung und der Aufbau der Tische grundsätzlich durch den Nutzer selbst aufzubauen bzw. auszulegen. Für die Inanspruchnahmen der Dienstleistung durch den Hausmeister ist zusätzlich das Entgelt nach Pkt. 8 des Entgelttarifs zu entrichten. Den Anweisungen der Hausmeister zur Einhaltung der Bestuhlungspläne, Rettungswege und anderer Sicherheitsvorgaben ist Folge zu leisten. Bei Veranstaltungen mit offenem Feuer bzw. Pyrotechnik ist die Anwesenheit der Hausmeister zwingende Voraussetzung.
- (4) Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Sport- und Mehrzweckhalle sowie der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten.
Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung der Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, wird ein Zusatzentgelt in Höhe der der Stadt Schönberg entstehenden Selbstkosten erhoben.
- (5) Das Benutzungsentgelt ist bei einmaliger Nutzung acht Tage vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Bei einer regelmäßig wiederkehrenden Nutzung wird das Entgelt nachträglich jeweils für 2 Monate in Rechnung gestellt.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.03.2014 in Kraft.

Schönberg, den 20.02.2014


Heinze
Bürgermeister



		Entgelttarif
1.	<u>private Veranstaltungen</u>	
a)	Mehrzweckraum mit Küche bis 6 Stunden	150,00 €
2.	<u>Training</u>	
2.1	<u>ortsansässige Vereine</u>	
a)	je angefangene halbe Stunde/ Feld	7,50 €
	je Stunde/ Feld	15,00 €
b)	Gymnastikraum je angefangene halbe Stunde	5,00 €
	je Stunde	10,00 €
	Das Entgelt zu 2.1 a) und b) reduziert sich um 50 % bei Jugendgruppen	
2.2	<u>andere Vereine, Firmen, Privatpersonen, sonstige</u>	
a)	je angefangene halbe Stunde/ Feld	12,50 €
	je Stunde	25,00 €
b)	Gymnastikraum je angefangene halbe Stunde	7,50 €
	je Stunde	15,00 €
3.	<u>Wettkämpfe/Turniere (einschl. Nutzung Tribüne)</u>	
3.1	<u>ortsansässige Vereine</u>	
a)	Wettkämpfe bis 6 Stunden Halle (3 Felder)	180,00 €
b)	jede weitere Stunde	30,00 €
3.2	<u>andere Vereine, Firmen, Privatpersonen, sonstige</u>	
a)	Wettkämpfe bis 6 Stunden Halle (3 Felder)	350,00 €
b)	jede weitere Stunde	60,00 €
4.	<u>kulturelle Veranstaltungen</u>	
	<u>ortsansässige Vereine</u>	
	bei Veranstaltungen mit Eintritt:	
a)	je Tag/Veranstaltung (einschl. Nutzung Tribüne)	450,00 €
b)	je Tag/Veranstaltung (einschl. Nutzung Tribüne) je Feld	150,00 €
	bei Veranstaltungen ohne Eintritt	
c)	je Tag/Veranstaltung (einschl. Nutzung Tribüne)	350,00 €
d)	je Tag/Veranstaltung (einschl. Nutzung Tribüne) je Feld	120,00 €
	<u>andere Veranstalter</u>	
	je Tag/Veranstaltung (einschl. Nutzung Tribüne)	800,00 €
e)	je Tag/Veranstaltung (einschl. Nutzung Tribüne) je Feld	300,00 €

5.	<u>gastronomische Versorgung</u>	
a)	in der Halle	400,00 €
b)	im Foyer	150,00 €
6.	<u>Nutzung mobile Bühne einschließlich Technik</u>	100,00 €
7.	<u>Nutzung des Mehrzweckraumes</u> für Sitzungen von Gremien der ortsansässigen Vereine während der regulären Öffnungszeiten (montags- freitags)	10,00 €
8.	<u>Inanspruchnahme von Dienstleistungen</u>	
a)	Auslegen des Fußbodens je Feld	25,00 €
b)	Aufbau der Bestuhlung	50,00 €
c)	Aufbau der Tische	16,00 €
d)	Vorbereitung für das Catering	8,00 €
9.	<u>Inanspruchnahme der Hallenwarte zur Hallenaufsicht</u>	
	Je Mitarbeiter/Stunde	16,00 €
10.	Für den <u>Verkauf von Kaffee und Kuchen und alkoholfreien Getränken</u> durch den Veranstalter bei Wettkämpfen und Turnieren im Foyer ist kein Entgelt zu zahlen.	